

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Weissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.
44. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 96.

Freitag, den 28. November

1884.

Bekanntmachung, die Gemeindefrankenversicherung betreffend.

Den Gemeindebehörden werden bei Ausführung des Reichsgesetzes, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., voraussichtlich zahlreiche Zweifel aufstoßen, welche nicht vorherzusehen und deshalb auch nicht zu erledigen waren.

Die Königl. Amtshauptmannschaft beabsichtigt, nachdem das Gesetz einige Wochen in Wirksamkeit gewesen ist, zu thunlichster Beseitigung solcher Zweifel an verschiedenen Orten des Bezirks mit den Herren Bürgermeistern von Siebenlehn und Wilsdruff, sowie den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern Besprechungen zu halten, glaubt aber schon jetzt hierauf aufmerksam machen zu sollen.

Weissen, am 25. November 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Hoffe.

Bekanntmachung, Anmeldung zur Gemeindefrankenversicherung betreffend.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung der Arbeiter betr., tritt im **Gemeinde- und Rittergutsbezirke der Stadt Wilsdruff** die **gemeinsame Gemeindefrankenversicherung** im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff am 1. December ds. Js. für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Ortskrankenkasse, einer Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Innungskrankenkasse, einer Knappschaftskasse, oder einer den Vorschriften in § 75 des Gesetzes genügenden eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse angehören, in Kraft.

Unter Hinweis auf § 49 des angeführten Gesetzes und die Bekanntmachung vom 8. dieses Monats, die Ausdehnung des Versicherungszwanges betr., werden hiermit die hiesigen Arbeitgeber aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, für welche die gemeinsame Gemeindefrankenversicherung einzutreten hat, bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderathe, Kämmererlotal, längstens bis zum 3. December ds. Js. mittelst doselbst zu entnehmender Formulare, für die Folge aber spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche ihrer Meldepflicht nicht rechtzeitig genügen, werden nach § 81 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark belegt und haben, sofern für die nicht angemeldete Person eine Unterstützung zu gewähren gewesen ist, dafür Ersatz zu leisten.

Hiernächst wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß mit Eröffnung der vorgedachten gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung die bisher hier bestandene allgemeine Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse ihre Endschafft erreicht.

Wilsdruff, am 22. November 1884.

Der Stadtgemeinderath.
Fiedler, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Mit Schluß dieses Jahres haben aus dem hiesigen Stadtgemeinderathe die Stadtverordneten Herr Restaurateur **Carl Hermann Reiche**, Herr Stadtgutsbesitzer **Carl Gottlob Herrmann** und Herr Stellmachermeister **Emil Eduard Vogner** auszuscheiden und ist deshalb eine Ergänzungswahl zu veranstalten.

Zu wählen sind

drei angeesehene Stadtverordnete und
ein angeesehener Stadtverordneten-Ersatzmann.

Als Wahltag ist

Dienstag, der 9. Dezember ds. Js.

bestimmt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen in den §§ 45, 46, 53 und 54 der Städteordnung vom 24. April 1873 und mit Bezug auf die im hiesigen Rathhause aufgehängte Wahlliste werden daher sämtliche stimmberechtigte Bürger hiesiger Stadt aufgefordert, an dem gedachten Wahltag in der Zeit von **Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr** auf dem hiesigen Rathhause im Sessionszimmer vor dem Wahlausschusse bei Verlust des Wahlrechts für gegenwärtigen Fall **persönlich** ihre Stimmzettel, auf welche **vier ansehnliche** wählbare Bürger so zu verzeichnen sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt, abzugeben.

Stimmzettel werden ausgegeben.

Wilsdruff, am 27. November 1884.

Der Bürgermeister.
Fiedler.

Bekanntmachung.

Nachdem der Vorstand für die gemeinsame Gemeindefrankenversicherung im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff die Herren **DDr. Fiedler** und **Starke** in Wilsdruff und Herrn **Dr. Rosberg** in Buchhardswalde bis auf Weiteres als Verbandsärzte ernannt und zugleich beschlossen hat, mit der Verabreichung von Arzneien an Kranke der gedachten Versicherung, vorbehaltlich der Bekanntgabe noch anderer Apotheken, welche dazu berechtigt sein sollen, die Apotheke in Wilsdruff zu betrauen, so wird solches für den hiesigen Stadt- und Rittergutsbezirk andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wilsdruff, am 27. November 1884.

Der Stadtgemeinderath.
Fiedler, Brgmstr.

Die geehrten Gemeinderäthe und Gutsvorsteher, welche zur gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff gehören, werden und zwar nur hierdurch ergebens ersucht, eine Bekanntmachung, in ähnlicher Weise, wie solche vorstehends vom Stadtgemeinderathe zu Wilsdruff erfolgt ist, in genehmigter ortsüblicher Form in Ihren Gemeinde- und Gutsbezirken zu erlassen.

Wilsdruff, am 27. November 1884.

Der Vorstand der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.

Fiedler, Brgmstr.,
Vorsitzender